



SICHERHEITSBEAUFTRAGTE WIEVIELE BRAUCHT EIN UNTERNEHMEN



JANUAR 2016

Sicherheitsbeauftragte unterstützen den Arbeitgeber bei der Unfallverhütung und Vermeidung von Berufskrankheiten. Sie kennen sich im Betrieb aus, kennen die Kollegen und wissen, wo es gefährlich werden könnte. Jedes Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten muss Sicherheitsbeauftragte haben. Je größer der Betrieb desto mehr. Doch wie viele genau?

Die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten (SIB) hängt aber nicht nur von der Zahl der Beschäftigten ab. Weitere Kriterien sind die Situation vor Ort, z. B. ob mit gefährlichen Stoffen hantiert oder ob im Schichtbetrieb gearbeitet wird. Es kann auch bei weniger als 20 Mitarbeitern Sinn machen, Sicherheitsbeauftragte zu benennen und zu befähigen.

Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Laut DGUV-Vorschrift 1 hängt die Anzahl ab von

- der bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahr (Ergebnisse aus der Gefährdungsbeurteilung),
- der räumlichen Nähe (d.h. am gleichen Standort im gleichen Arbeitsbereich),
- der zeitlichen Nähe (d.h. gleiche Arbeitszeit bzw. gleiche Schicht) und
- der fachlichen Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten (wenn gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausgeführt werden und Qualifizierung und Sprachkenntnisse der Mitarbeiter bekannt sind)
- sowie der Anzahl der Beschäftigten.

Sicherheitsbeauftragte sind Männer oder Frauen, die vom Unternehmer beauftragt werden, an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in besonderer Weise mitzuwirken:

- Sie unterstützen die Führungskräfte.
- Sie können grundlegende sicherheitstechnische Mängel erkennen und melden diese an die Führungskräfte.
- Sie wirken darauf hin, dass sich die Kollegen sicherheitsbewusst verhalten.
- Sie sind gleichzeitig Vermittler zwischen den Kollegen und den Führungskräften.
- Sie nehmen an innerbetrieblichen Begehungen und an Begehungen von berufsgenossenschaftlichen Aufsichtspersonen teil.
- Sie nehmen an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teil.
- Sie beteiligen sich an Unfalluntersuchungen.

Die Sicherheitsbeauftragten übernehmen für diese Aufgaben rechtlich keine Verantwortung.

Einen Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Sicherheitsbeauftragten finden Sie in der DGUV Information 211-021 „Der Sicherheitsbeauftragte“ oder sprechen Sie hierzu Ihren Betreuer von FKC an.

Für Rückfragen zum Thema „Sicherheitsbeauftragte“ steht Ihnen die **FKC Management-System-Beratung GmbH** gern zur Verfügung.

Quelle: Haufe.de